



Hagenow, den 21.08.2023

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

Kinder und Jugendliche werden im Schulalltag beurteilt und bewertet.

Laut **der „Verordnung zur einheitlichen Leistungsbewertung an den Schulen Mecklenburg Vorpommerns“** gibt es verschiedene Arten der Leistungsbewertung. Klassenarbeiten sind verbindlich festgeschrieben. Unter anderem gehören schriftliche Lernerfolgskontrollen zur Leistungsermittlung.

§ 6

Leistungsverweigerung, Versäumnis, Täuschung und Unregelmäßigkeiten

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Sind Leistungen aus von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretenden Gründen nicht bewertbar oder werden Leistungen verweigert, so werden diese als eine ungenügende Leistung bewertet.

(2) Wenn eine Schülerin oder ein Schüler eine angekündigte Leistungsermittlung aufgrund unentschuldigter Fehlers versäumt, so ist dies als eine Leistungsverweigerung zu behandeln.

(3) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine Klassenarbeit aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen, so ist dieser oder diesem die Gelegenheit zu geben, die Klassenarbeit nachzuholen oder eine gleichwertige komplexe Leistung zu erbringen.

(4) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine sonstige Leistungsermittlung aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen, so entscheidet die Lehrkraft über die Notwendigkeit und die Art einer Ersatzleistung.

Um dieser Verpflichtung gerecht zu werden, gibt es an unserer Schule Nachschreibetermine.

(siehe Terminplan Website der Schule)

Bitte beachten Sie diese, falls Ihr Kind erkrankt oder aus anderen Gründen fehlt.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Heubner
Schulleiterin